

Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, 29. September 2022, um 17.00 Uhr im Ratssaal, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

I. Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Verschiebung der Einbringung des Haushalts-Entwurfes für das Jahr 2023 sowie Resolution des Rates der Stadt Castrop-Rauxel zur haushalts- und finanzwirtschaftlichen Situation der Stadt Castrop-Rauxel
3. Gebäudeensemble Forum Stadtmittelpunkt sowie ISEK Stadtmittelpunkt – Weiterentwicklung der Maßnahme „Rathaus der Bürgerschaft“ (vormals „BürgerRatHaus“) sowie Antrag zum Städtebauförderprogramm 2023
4. Vorläufiger Beteiligungsbericht 2022 (Stand 14.09.2022)
5. Betrieb eines kommunalen Corona-Testzentrums in Castrop-Rauxel: Schlussabrechnung der Verwaltungs- und Overheadkosten
6. Beitritt der Stadt Castrop-Rauxel zum Bündnis „Sichere Häfen“
7. Anfragen der Ratsmitglieder
8. Mitteilungen der Verwaltung

II. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Anfragen der Ratsmitglieder
2. Mitteilungen der Verwaltung

Rajko Kravanja

Bürgermeister

Änderung vom 01. September 2022 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse vom 7. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01. September 2021 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse vom 7. Dezember 2007, zuletzt geändert am 22. April 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt korrigiert:

Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen oder die Sitzung vor Ablauf der Tagesordnung verlassen, haben dies dem/der Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

2. §§ 5 Absatz 1 und 4 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitierende aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion nicht mit.

Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(4) Soweit personenbezogene Daten an die Ratsmitglieder übermittelt werden dürfen, ist diese Übermittlung auch an Mitarbeiter/innen einer Fraktion, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zulässig.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

Ratsmitglieder, die gemäß § 31 GO NRW befangen und deswegen von der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ausgeschlossen sind, haben diese Tatsache dem/der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes anzuzeigen, sich bei dem/der Schriftführer/in abzumelden und haben während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Dieses ist in der Niederschrift besonders aufzunehmen.

4. §§ 7 Absatz 5, 6, 9 wird wie folgt gefasst:

(5) Jedes Ratsmitglied soll zu Beginn seiner Mandats-tätigkeit gegenüber dem/der Bürgermeister/in eine schriftliche Erklärung dazu abgeben, ob es mit der zeitgleichen Übertragung der eigenen Redebeiträge im Internet und deren Speicherung zum nachträglichen Abruf einverstanden ist. Bei der Einwilligung sollen die Ratsmitglieder angeben, dass sie sich der Reichweite der öffentlichen Verbreitung bewusst sind und in ihrem Redebeitrag personenbezogenen Daten und andere sensible Informationen nur unter Berücksichtigung dieser Reichweite verwenden. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt die Einwilligung als verweigert.

(6) Das Ratsmitglied kann während der Mandats-tätigkeit die Einwilligung jederzeit schriftlich gegenüber dem/der Bürgermeister/in nachträglich abgeben, widerrufen oder ändern. Die Einwilligung kann im Einzelfall für eine Ratssitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte einer Ratssitzung mündlich gegenüber der Sitzungsleitung widerrufen werden. Der Widerruf ist zu protokollieren.

(9) Der/die Bürgermeister/in weist am Anfang jeder Ratssitzung auf die zeitgleiche Übertragung im Internet und die nachträgliche Abrufmöglichkeit hin.

§ 8 Absatz 5 wird wie folgt korrigiert:

5. (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates der Stadt erweitert werden, wenn die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können (dringliche Entscheidungen). Dringliche Anträge müssen bei dem/der Bürgermeister/in schriftlich eingereicht und von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion unterstützt werden. Die Unterstützung kann durch Zuruf erfolgen. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn ein dringlicher Antrag an das E-Mail-Postfach ratsangelegenheiten@castrop-rauxel.de gesandt wird. Die Anträge werden beraten, falls ihre Dringlichkeit anerkannt wird, und zwar in der Regel am Schluss der Tagesordnung. Ein Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitglied wiederaufgenommen werden.

6. §§ 11 Absatz 1, 2, 3 wird wie folgt gefasst:

(1) Eine Fragestunde für Einwohner/innen ist regelmäßig erster Tagesordnungspunkt einer jeden Ratssitzung.

(2) Jeder/jede Einwohner/in ist berechtigt, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten des Rates der Stadt beziehen. Fragen, die sich auf Tagesordnungspunkte der aktuellen Sitzung beziehen, sind nicht zulässig. Soweit die Fragen bereits vorab – spätestens 8 Tage vor der Sitzung – schriftlich an den/die Bürgermeister/in gerichtet worden sind, werden sie grundsätzlich in der Sitzung beantwortet. Ansonsten erfolgt die Beantwortung zu einem späteren Zeitpunkt.

(3) Jeder/jede Fragesteller/in ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Fragezeit ist auf insgesamt 3 Minuten begrenzt.

7. §§ 12 Absatz 2, 4, 5 wird wie folgt gefasst bzw. korrigiert:

(2) Kein Mitglied darf das Wort ergreifen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem/der Vorsitzenden erhalten zu haben. Die Wortbeiträge dürfen sich nur auf den Gegenstand des jeweiligen Tagesordnungspunktes beziehen.

(4) Zum selben Tagesordnungspunkt soll ein/eine Redner/in in der Regel nicht mehr als dreimal das Wort erhalten.

(5) Der/die Bürgermeister/in ist berechtigt auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Bei dessen/deren Abwesenheit gilt dies für die/den ehrenamtliche/n Vertreter/in entsprechend. Außer der Reihe erhalten auf Verlangen das Wort die Beigeordneten, der/die Kämmerer/Kämmerin sowie die Vorstände bzw. Geschäftsführer/innen der Tochtergesellschaften.

8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der/die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Wird der Schluss der Beratung beantragt, so nennt der/die Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben, lässt auf Wunsch eine/n Redner/in für und eine/n Redner/in gegen den Antrag sprechen, höchstens jedoch 3 Minuten, und lässt wiederum unmittelbar darauf über den Schlussantrag abstimmen. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, nachdem jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache zu sprechen.

9. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende in der Regel die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen. Über die Fassung kann das Wort begehrt und Abstimmung verlangt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung geht allen Anträgen vor; der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen sonstigen Anträgen vor. Sonst gilt der Grundsatz, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Die Reihenfolge der Abstimmung über weitere Anträge bestimmt der/die Vorsitzende. Im Falle des Widerspruchs gegen die von dem/der Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Rat der Stadt über die Reihenfolge.

10. §§ 16 Absatz 2, 6, 7, 8 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Ausschüsse werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Hierbei hat er/sie Vorschläge auf die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr von dem/der Bürgermeister/in oder einer Fraktion benannt werden. Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung werden von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in festgesetzt.

(6) Die Niederschriften werden im Original von dem/der Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in, der/die vom Ausschuss bestellt wird, unterzeichnet. Diese wird nach Unterzeichnung unverzüglich zum Abruf über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.

(7) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbezug können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Beschlussfassung weder von dem/der Bürgermeister/in noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Die Frist beginnt am Tage nach der Beschlussfassung. Über den Einspruch entscheidet der Rat der Stadt.

Für die vom Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Absatz 1 GO NRW gefassten Dringlichkeitsentscheidungen gelten die Bestimmungen vorstehenden Absatzes nicht.

(8) Die vom Rat der Stadt gewählten Vertreter/innen der Vereinigungen in Castrop-Rauxel, die sich dem Umweltschutz verschrieben haben, sind Mitglieder des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz im Sinne des

§ 58 Absatz 4 GO NRW (Sachkundige Einwohner/innen). Der/die vom Rat der Stadt gewählte Vertreter/innen des Stadtsporthandwerks Castrop-Rauxel ist Mitglied des Betriebsausschusses 3 im Sinne des § 58 Absatz 4 GO NRW (Sachkundiger Einwohner/innen). Absatz 3 und Absatz 6 Satz 2 gelten entsprechend.

11. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Niederschriften werden von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in, der/die vom Rat bzw. dem betreffenden Gremium bestellt wird, unterzeichnet. Nach Unterzeichnung werden diese Niederschriften allen Ratsmitgliedern unverzüglich zugestellt. Die Ausschuss- und Beiratsmitglieder erhalten ebenfalls unverzüglich die Niederschriften des Gremiums in dem sie vertreten sind. Die persönliche Zustellung entfällt, soweit ausdrücklich nur die papierlose Ratsarbeit erklärt wurde.

12. §§ 18 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben können der Rat der Stadt, seine Fraktionen sowie die Ratsmitglieder von dem/der Bürgermeister/in Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit Rechtsvorschriften, insbesondere dem Datenschutzgesetz NRW, nicht entgegenstehen. Es gelten die Bestimmungen des § 55 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die von dem/der Bürgermeister/in bekanntgegebenen Daten dürfen nur zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, verwendet werden. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW, zu beachten.

13. §§ 20 Absatz 1, 2, 3 wird wie folgt gefasst:

(1) Dem Ältestenrat gehören der/die Bürgermeister/in sowie die Vorsitzenden der Ratsfraktionen an. Jedes Mitglied benennt einen/eine Vertreter/in für den Verhinderungsfall. Den Vorsitz im Ältestenrat übernimmt ein vom Rat zu bestimmende/r Mediator/in, der/die nicht dem Rat angehört. Der Ältestenrat ist kein Gremium im Sinne der Gemeindeordnung; die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden auf ihn keine Anwendung.

(2) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Zusammenarbeit und unterstützt den/die Bürgermeister/in. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) personelle Entscheidungen für Wahlen in externe Gremien sowie für Dienstfahrten vorzubereiten
- b) von der Regel abweichende Redezeiten festzulegen
- c) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft zu unterbreiten
- d) die Sitzordnung im Ratssaal festzulegen
- e) Zweifelsfragen bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung zu klären

f) Regelungen zur Ehrung langjähriger Ratsmitglieder zu treffen.

(3) Der Ältestenrat tagt mindestens zwei Mal im Jahr, die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der/die Bürgermeister/in und die Fraktionen haben das Recht, unter Nennung der zu beratenden Angelegenheiten eine Sitzung des Ältestenrates einzuberufen. Der Ältestenrat kann beraten, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Empfehlungen fasst der Ältestenrat mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten; die/die Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht teil. Die Beschlüsse werden allen Fraktionen per E-Mail übersandt.

14. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die elfte Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt zum 02.09.2022 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 2. September 2022

R. Kravanja

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die (11.) Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 2. September 2022

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Änderung (2.) vom 01. September 2022 zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 25. November 2021

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01. September 2021 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 24. September 2022, zuletzt geändert am 24. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

§§ 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 2 der GO NRW und § 6 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes haben Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträgerinnen/Mandatsträger) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

[...]

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt zum 02.09.2022 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 2. September 2022

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die (2.) Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 2. September 2022

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

14. Änderung des Flächennutzungsplans „Unterspredey/Oberspredey, Erlenweg“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 den folgenden Beschluss zur Einleitung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Unterspredey/Oberspredey, Erlenweg“ nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt, die 14. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Unterspredey/Oberspredey, Erlenweg“ einzuleiten.

Der räumliche Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der

zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Der räumliche Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Ortsteil Schwerin und umfasst einen Teilbereich zwischen den Straße Unterspredey im Westen und Oberspredey im Osten sowie eine Fläche westlich des Erlenwegs.

Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke befinden sich planungsrechtlich überwiegend im Außenbereich gem. § 35 BauGB. In der Vergangenheit ergaben sich hier häufig Abgrenzungsfragen zwischen Innen- und Außenbereich und Fragen zur möglichen Bebaubarkeit und Nachverdichtung von Grundstücken sowie der Ausnutzbarkeit von Grundstücksteilen und Gartenflächen im Übergang zum Außenbereich.

Um die Ost-West-Verbindung des durch den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung verlaufenden Regionalen Grünzugs in Teilen sichern zu können, soll die Waldfläche auf den Flurstücken 55, 415 und 416 und die südlich an die Waldfläche anschließende und derzeit als Grünland genutzte Fläche gesichert und dauerhaft erhalten werden.

Weiterer Anpassungsbedarf besteht für eine Fläche westlich des Erlenwegs, im östlichen Teil des Änderungsbereichs gelegen. Sie ist derzeit als Wohnbaufläche dargestellt, ist aber planungsrechtlich nach § 35 BauGB als Außenbereich zu beurteilen. Aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes wäre die realisierbare Wohnbaufläche hier sehr gering. Eine Bebauung dieser kleinteiligen Fläche soll auch im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens in Zukunft nicht ermöglicht werden. So wird eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Waldgebiets „In der Recke“ dauerhaft vermieden.

Zur Sicherung des Freiraums sowie des Waldes werden weitere kleinteilige Flächen aus der Wohnbauflächendarstellung herausgenommen.

Da die Flächennutzungsplandarstellung nur die städtische Zielrichtung für die weitere Flächenentwicklung darstellt, ändert sich nichts an der faktischen Zulässigkeit der vorhandenen Bebauung.

Der Beschluss zur Einleitung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Unterspredey/Oberspredey, Erlenweg“ nach § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 9. September 2022

R. Kravanja

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressdienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
28.09.2022

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Lesepplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten. Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.